

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0971/2015
Auskunft erteilt:	Herr Vogt
Ruf:	492 51 75
E-Mail:	VogtH@stadt-muenster.de
Datum:	16.11.2015

Betrifft

Aktueller Sachstand zur Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) in Münster

Beratungsfolge

02.12.2015 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

Bericht:

1. Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015

Das Gesetz ist am 01.11.2015 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die deutschlandweite Verbesserung der Situation von jungen Flüchtlingen. Es soll eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern sicherstellen. Das Gesetz regelt zudem eine landesinterne und bundesweite Aufnahmespflicht der Länder, die sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen ausrichtet.

Die Kinder und Jugendlichen, die bereits vor dem 01.11.2015 als umA von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden und aktuell noch im Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe sind, sollen auf die Verteilungsquote der Länder angerechnet werden. Eine Verteilung der umA kommt nur für Personen in Betracht, die ab dem 01.11.2015 in Obhut genommen wurden und unter 18 Jahre alt sind.

Das Gesetz regelt die vorläufige Inobhutnahme, das Verfahren mit bestimmten Fristen und auch ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung. Das bisherige Verfahren der Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII wird ab 01.07.2017 aufgehoben.

Das Gesetz bestimmt in § 42b Abs. 8, dass Landesrecht nähere Regelungen zum Verfahren trifft.

Durch eine Änderung des § 89d Abs. 3 SGB VIII regelt das Gesetz auch die Kostenerstattung. Das Hauptziel des Gesetzes ist, eine gerechtere Verteilung der Kosten zu ermöglichen. Zum 01.11.2015 tritt eine Fassung in Kraft, in der der bislang vom Bundesverwaltungsamt (BVA) vorgenommene Belastungsausgleich gestrichen wird. Grundlage der Kostenerstattung soll lediglich ein Vergleich der diesbezüglich erfolgten Erstattungsleistungen sein.

2. Referentenentwurf des 5. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5.AG-KJHG) NRW

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW hat den Gesetzentwurf verfasst und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme vorgelegt. Der Referentenentwurf sieht materielle Vorschriften zur Umsetzung der länderübergreifenden Verteilung und zur Einführung eines landesinternen Verteilungsverfahrens vor. Weiterhin regelt er die Refinanzierung der kommunalen Aufgaben.

Nach dem Referentenentwurf wird die Aufnahmequote auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes an der Gesamtbevölkerung NRW ermittelt. Dies bedeutet für die Stadt Münster bei einer Quote von 1 : 2.000 eine Aufnahmezahl von rund 150 umA, bei 1 : 1.000 rund 300 umA. Ursprünglich war mal eine Quote von 1 : 5.000 zugrunde gelegt. Eine konkrete Quote liegt noch nicht vor.

Die vorgesehene Verwaltungskostenpauschale soll 3.100 € pro unbegleiteten minderjährigen Ausländer betragen. Dieser Wert beruht auf ermittelten Durchschnittskosten. Hier ist der Zahlungsstichtag durch das Land streitig: NRW will die erste Zahlung auf der Basis der Zahlen von 2016 am 30.04.2017 vornehmen. Hier regt der Städtetag NRW in einer ersten Stellungnahme an, die Zahlung als Abschlag um ein Jahr vorzuziehen.

3. Aktuelle Situation in Münster

Zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sind sowohl Plätze nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) als auch nach §§ 34, 41 und 13 III SGB VIII notwendig.

Nach bisherigen Informationen durch das Ministerium liegt die Zuweisungszahl für Münster bei rund 150 unbegleiteten minderjährigen Ausländern (1 : 2.000), sofern der Quotenschlüssel Bestand hat.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit einer Reihe von freien Trägern der Jugendhilfe Verhandlungen aufgenommen, um die erforderliche Platzzahl für die Unterbringung und Versorgung zu schaffen. Neben der Diakonie Münster (34 Fälle) wurden auch das Vinzenzwerk Handorf (9 Fälle) und das Alexianer Martinistift Appelhülsen (11 Fälle) beteiligt. In diesen drei Einrichtungen befinden sich bisher die Mehrzahl der umA, die neben der Inobhutnahme auch in Anschlussmaßnahmen weiter betreut werden. Weitere beteiligte Träger sind die Kinder- und Jugendhilfe St. Mauritz für die Aufnahme von Kindern (1 Fall), das Mädchenhaus MIA für unbegleitete Mädchen (1 Fall), das Kettelerhaus für Anschlussmaßnahmen gemäß § 13 III SGB VIII (5 Fälle), der VSE (2 Fälle) und die Evangelische Jugendhilfe Münsterland (1 Fall).

Mit der Aufnahmeeinrichtung in der York-Kaserne, die vom ASB Münster betrieben wird, ist ebenfalls eine Vereinbarung für ein niedrighschwelliges Angebot für 26 Plätze abgeschlossen.

Mit allen Trägern werden kurzfristig Konzeptionen zur Betreuung und Versorgung in einem engen Austausch entwickelt. Der Ausbau um weitere Plätze wird vorangetrieben. Folgender Sachstand ergibt sich:

Einrichtung	Platzzahl SOLL	Platzzahl IST	Bemerkung
Diakonie Münster			Perspektivisch:
Blaukreuzwäldchen			- Ehemaliges Pfarrhaus
- Jiobi (Inobhut)	10	10	Trinitas-Gemeinde: 10 Plätze
- Sleep-in	4	4	Clearing
- Anschlussmaßnahmen	13	13	- BIMA – Gebäude in Planung
- Junge Volljährige (§ 41)	7	7	

Einrichtung	Platzzahl SOLL	Platzzahl IST	Bemerkung
Vinzenzwerk Handorf - Inobhut - Anschlussmaßnahme	9 1	8 1	Weiterer Ausbau nach Verlagerung Wolkenburg, weitere 9-10 Plätze
Alexianer – Martinistift - Inobhut - Anschlussmaßnahme	6 3	6 5	Neubau einer Gruppe in Amelsbüren (7 Plätze) Ende 2015 und weitere Gruppe in Darup (7)
Mädchenhaus MIA - Inobhut	3	1	Nur Mädchen
Kinder- und Jugendhilfe St. Mauritz - Inobhut	3	1	Nur Kinder bis 14 Jahre
ASB Yorkkaserne - Inobhut	14	2	Perspektive: weiterer Ausbau um 12 Plätze
VSE - Anschlussmaßnahme - Junge Volljährige	1 1	1 1	Perspektive: Pflegeeltern für umA
Evang. Jugendhilfe Münsterland - Anschlussmaßnahme	1	1	
Kettelerhaus	10	5	Nur Hilfen gem. § 13 III

Summe 86 66 in Planung: weitere 39 Plätze

Mit allen Trägern und dem Landesjugendamt wurden Absprachen bezüglich Taschengeld, Bekleidungs- und Gesundheitsfürsorge getroffen.

Mit Stand zum 30.10.2015 wurden in Ausführung des Gesetzes vom 28.10.15 (siehe Punkt 1.) an das Bundesverwaltungsamt (BVA) entsprechend der Vorgabe gemeldet:

48 für umA (Inobhutnahme / Clearing / Vorläufige Maßnahmen)
19 für umA (HzE / Anschlussmaßnahmen)
9 für junge Volljährige (ehem. umA)

damit insgesamt 76 umA (Altfälle).

Ab 01.11.2015 sind neben diesen Zahlen auch die vorläufigen Inobhutnahmen zu melden. Die beiden ersten Fälle wurden am 04.11.15 mit gemeldet.

Mit Stand vom 16.11.15 wurden dem BVA gemeldet:

55 für umA (Altverfahren nach 89d)
8 für junge Volljährige (ehem. umA - Altverfahren nach 89d)
16 für umA - Vorläufige Inobhutnahme
1 für umA - Inobhutnahme
9 für umA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)
0 für umA - angemeldete Verteilung

Summe: 89

Die Aufnahme von rund 150 umA wird die Transferaufwendungen für den Bereich Inobhutnahme / Anschlussmaßnahmen erhöhen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien rechnet mit einem Gesamtaufwand von rund 6,5 Mio Euro. Den Aufwendungen steht die Kostenerstattung des Landes NRW in gleicher Höhe gegenüber, die erst nachträglich ausgeglichen wird. Zum Haushaltsplan 2016 hat das Amt die entsprechenden Veränderungsblätter für die Einnahme und Ausgabe erstellt.

4. Personalmaßnahmen

Das Personal im Kommunalen Sozialdienst (KSD) wird um 3,5 Stellen Sozialarbeit (2,0 x Betreuung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme, 1,0 x Vormundschaften und 0,5 x Bezirkssozialarbeit) ausgeweitet.

Für die Bearbeitung der Kostenerstattung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird 1,0 Stelle Verwaltung eingerichtet.

Für die zusätzliche Tagesbetreuung von Jugendlichen mit kurzfristigen Hotelaufnahmen wurde im Lorenz-Süd im Umfang einer Stelle eine Anlaufstelle eingerichtet, die durch Stundenaufstockung vorhandener Mitarbeiter abgedeckt wird.

5. Weiterer Klärungsbedarf

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist mehrfach von Familien angefragt worden, die das Angebot einer Betreuung von umA als Pflegefamilie gemacht haben. Diese Anfragen werden derzeit an freie Träger (z.B. VSE) verwiesen. Die Träger von Westfälischen Pflegefamilien sind hier Ansprechpartner.

6. Weiteres Verfahren

Gemeinsam mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe werden die jeweiligen Konzeptionen für die Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer sowie die weiterführenden Hilfen entwickelt. Mit den Trägern der Regeleinrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit werden integrative freizeitpädagogische Maßnahmen sozialräumlich abgestimmt. Über den Stand zur aktuellen Situation von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in den kommenden Sitzungen berichtet.

I.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat